1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen:

Öffentl. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Grenze des zu ändernden Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Straßenbegrenzungslinte (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBaug und §§ 22 u. 23 BauNutzVO)

D 28°-35° Dachneigung

SD Satteldach

Firstrichtung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNutzVO)

0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNutzVO)

(§ 20 BauNutzVO)

Zwingend: Erd- und Untergeschoß mit Satteldach, Dachneigung 28 - 35, max. Traufhöhe bergseitig 6,50 m talseitig 3,50 m

Flächen die gärtnerisch gestaltet werden (Baum- bzw. Buschgruppen)

Durch den Straßenbau erford. Flächen für Aufschüttungen bzw. Böschungen

1.2 Für die Hinweise

520/7 Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

-260 Höhenschichtlinien

Vorhandene Nebengebäude

Vorhandene Wohngebäude

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes des Marktes Sulzthal für das Baugebiet "Hinter dem Dorf" in der Fassung vom 14.1.1977.

Mit Beschluß vom 13. NOV. 1978 hat der Marktgemeinderat von Sulzthal die vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG beschlossen.

Mit Beschluß vom 22. JAN. 1979 wurde diese Änderung in vereinfachter Form als Satzung gem. § lo BBauG beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom? 1. FEB. 1979 wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Sulzthal, den 19. MRZ. 1979



ÄNDERUNG DES RECHTSVERBIND-LICHEN BEBAUUNGSPLANES DES MARKTES SULZTHAL FÜR DAS BAUGEBIET "HINTER DEM DORF" M. 1:1000

OERLENBACH, DEN 14.12,1978

DER ARCHITEKT

mar dite turb üro mich di petihal me partner 3735 cerisi dech, bargstr. 5 telefon 09725/9485